

**Kreis Plön
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG

Gewässerausbau Gewässer Nr. 1.1 Schmarkau WBV Schwentine, Bereich Grebin

Dauerhafte Aufhebung des Schöpfwerkbetriebes und Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II

Der Wasser- und Bodenverband Schwentine (WBV) hat am 02.10.2019 eine Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1.1 Schmarkau beantragt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme wird der Schöpfwerksbetrieb des Schöpfwerkes Grebin II dauerhaft aufgehoben, wodurch eine Wiedervernässung der Vorteilsflächen in der Schmarkauniederung erreicht wird. So sollen Retentionsflächen geschaffen werden, um die Nährstoffeinträge in das unterhalb gelegene Gewässersystem zu reduzieren.

Der WBV Schwentine plant, nach Stilllegung des Schöpfwerkbetriebes die Pumpe, die elektrischen Anlagen (Pumpensteuerung, Sicherungskasten), das Wetterschutzhaus sowie die Metallrechen abzubauen und zu entfernen.

Es ist eine dauerhafte Vernässung von ca. 16 ha bis 21 ha der Vorteilsflächen zu erwarten.

Gem. § 7 UVPG ist bei Neuvorhaben generell eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Bei der dauerhaften Aufhebung eines Schöpfwerkbetriebes im Bereich der Schmarkau handelt es sich gem. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Nach überschläglicher Prüfung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für diese Vorprüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen und der Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Daher kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Plön, den 30.06.2020